

Bereits die Steinzeitmenschen hatten ein gefährliches Gut zu hüten und ggf. auch von einem Ort zum anderen zu bringen: das Feuer. Aber bekanntlich lebten diese Menschen lange vor der Zeit Gutenbergs. Der Buchdruck war noch nicht erfunden, sonst hätten sicher auch sie Gesetze geschrieben, um festzulegen, wie Feuer zu transportieren ist. Mit der Erfindung des Buchdrucks um 1440 durch Johannes Gutenberg begann ein neues Zeitalter: Erst dadurch war es möglich, dass wir heute etwa fünf- bis sechstausend Seiten mit Gefahrgutvorschriften „in diesem unserem Lande“ haben.

Am Anfang stand das Schießpulver im Vordergrund

Kriege wurden schon immer geführt – leider –, aber mit der Erfindung des Schwarz- oder Schießpulvers nahm die Kriegsführung andere Dimensionen an: Feuerwaffen kamen zum Einsatz. Aber auch Transporte des Schießpulvers waren gefürchtet und so wurden Vorschriften darüber erlassen.

Die ersten solcher Vorschriften – soweit bekannt – gab es beispielsweise im „*Chaussee-Reglement für die Grafschaft Mark*“ vom 31. Mai 1796. Darin waren Regelungen zu finden, die auch heute noch – mehr als 200 Jahre später – relevant sind:

- ◆ Wagen und Karren waren mit einem zwei Zoll hohen „P“ zu kennzeichnen (heute in Teil 5 ADR).
- ◆ Der Aufenthalt in Städten oder Dörfern war nicht erlaubt.
- ◆ Von Gebäuden war eine Entfernung von 90 Schritten einzuhalten.
- ◆ Die Strafe belief sich auf fünf Reichstaler (heute in §37 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) geregelt).
- ◆ Bei einem Unglücksfall musste zusätzlich entschädigt werden (heute in § 823 BGB).
- ◆ Fuhrleute hafteten für Handlungen ihrer Knechte (heute § 831 Abs. 1 BGB).



Pferdefuhrwerke zählten zu den ersten Beförderungsmitteln für den Transport gefährlicher Güter; hier ein Militärtransport auf der schweizerischen Simplonstrasse. [etwa 1914 bis 1918]

Foto: Schweizerisches Bundesarchiv, CH-BAR#EZ#1000772#F14094#3357#C-BY-SA 3.0/CH

200 Jahre Sicherheit und Schutz

1.1 DER BEGINN – Die Gefahrgutvorschriften reichen zurück bis ins 18. Jahrhundert, als zunächst die Beförderungen von Schießpulver im Blickpunkt standen – ein Streifzug durch die Anfänge des Gefahrgutrechts.

Der Regelungsumfang nahm schnell zu

Eine Vorschrift aus dem Jahre 1799, ebenfalls für den Transport von Schießpulver vom Preußenkönig Friedrich Wilhelm III. (der „preußische Reformer“) in Kraft gesetzt, war schon umfangreicher und regelte, wie „Privatper-

sonen“ Schießpulver zu transportieren hatten. Für unser heutiges Sprachgefühl war die damalige Gesetzessprache schon eigenartig. Es beginnt mit: „*Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport [...]*

3545	Verordnungen von 1799. No. 35. 36.	2546
<p>No. XXXVI. Circulare an sämtliche Kriegeß- und Domainen-Cammern, excl. Schlesien, betreffend das Reglement wegen der bey Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln, nebst dem Reglement selbst. De Dato Berlin, den 19ten Juny 1799.</p>		
<p>Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsfern ic. Wir lassen Euch das Reglement, wegen der bey Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln vom 6ten dieses Monats, hierbey zufertigen und befehlen</p>	<p>Euch, solches durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, in der Euch anvertrauten Provinz gehdrig bekannt zu machen. Sind ic. Berlin, den 19ten Juny 1799.</p> <p style="text-align: right;">Auf Special-Befehl.</p>	Ad
A a 2		